

Regionale Arbeitsmarktstrategie für den Landkreis Karlsruhe

für die Umsetzung des Europäischen Sozialfonds Plus
(ESF Plus)

in der Förderperiode (FP) 2021 – 2027

„Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“

Programmjahr 2024

Optional Programmjahr 2025

INHALT

1. Vorbemerkung	3
2. Ausgangslage und Handlungsbedarf.....	3
3. Zielgruppen der Förderung	5
4. Ziele der Förderung	13
5. Projektinhalte/ Mögliche Instrumente	14
6. Umsetzung der Fördermaßnahmen	14
7. Qualitätssicherung	16
8. Antragstellung und Zuwendungsvoraussetzungen	16
9. Art, Umfang und Laufzeit der Förderung	17
10. Förderfähige Ausgaben	18
11. Auszahlung und Verwendungsnachweis	18
12. Monitoring und Evaluation	19
13. Publizitätsvorschriften und –pflichten	20
14. Rechtsgrundlagen	20
15. Ansprechpersonen	21

1. Vorbemerkung

Der **Europäische Sozialfonds Plus (ESF Plus)** fördert in der aktuellen Förderperiode 2021-2027 den sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalt in Europa und unterstützt künftig auch das europaweite Politikziel

„Ein sozialeres Europa“.

Im Mittelpunkt des ESF stehen Investitionen in Menschen. Mit seinen Mitteln sollen soziale Innovationen angestoßen und Förderbedarfe gedeckt werden, die nicht (allein) aus Mitteln des Bundes, des Landes und der Kommunen finanziert werden können.

Der ESF-Arbeitskreis des Landkreises Karlsruhe hat am 13.02.2023 seine ESF-Strategie für das Jahr 2024 beschlossen. Für die regionalisierte Umsetzung des ESF Baden-Württemberg steht dem Landkreis Karlsruhe für das neue Förderjahr ein Mittelkontingent in Höhe von insgesamt 352.680 € zur Verfügung. Seit der neuen Förderperiode fällt das Budget geringer aus, was es erforderlich gemacht hat, sich auf Schwerpunkte zu konzentrieren, die einer ESF-Förderung besonders dringlich bedürfen.

Seit der neuen Förderperiode werden die Projektträger aufgerufen, Anträge entsprechend dem spezifischen Ziel h „Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen“ einzureichen.

Die Träger können in ihren Projekten unter Berücksichtigung des neuen Förderziels h sehr gut auf den individuellen Bedarf der Teilnehmenden eingehen. Eine hohe Flexibilität in den Bedarfslagen und eine detaillierte Nachsteuerung während des Projektverlaufs ist möglich.

Weiterhin sind zweijährige Projekte möglich.

2. Ausgangslage und Handlungsbedarf

Die Strategie des Europäischen Sozialfonds in Baden-Württemberg in der Förderperiode 2021-2027 orientiert sich neben den inhaltlichen Empfehlungen der ESF Plus-Verordnung bzw. der Dach-Verordnung maßgeblich an den länderspezifischen Empfehlungen der Europäischen Kommission für Deutschland 2019. Die Förderstrategie des ESF Plus in Baden-Württemberg in der Förderperiode 2021-2027 wurde nach den für Baden-Württemberg identifizierten spezifischen Herausforderungen der ESF-Förderung und den Politikzielen des Landes entwickelt. Dazu wurden u. a. politische Programme auf Landesebene, Ergebnisse der im Jahr 2019 durch das ISG durchgeführten Sozioökonomischen Analyse bzw. der Stärken-Schwächen-Chancen-Risiken-Analyse (SOEK/SWOT), Ergebnisse der im Hinblick auf die Förderperiode 2021-2027 durchgeführten Online-Konsultation sowie Erfahrungen und Evaluationsergebnisse aus der Förderperiode 2014-2020 herangezogen. Nachwirkungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie werden soweit als möglich auch berücksichtigt. Dies gilt ebenso für die Auswirkungen bedingt durch den Krieg in der Ukraine.

Gegenüber der Förderperiode 2014-2020 wird auch in der regionalen Förderung ein Schwerpunkt auf die Steigerung der sozialen Inklusion und der gesellschaftlichen Teilhabe sowie zur Bekämpfung der Armut gesetzt (spezifisches Ziel h- siehe oben). Es bestätigt sich, dass diese Förderziele infolge der COVID-19-Pandemie sowie seit dem Zugang schutzsuchender Menschen aus der Ukraine noch größere Bedeutung erlangen konnten.

Entsprechend der SWOT-Matrix zur Arbeitslosigkeit und Armutsbekämpfung in Baden- Württemberg¹ wurde auch für diese Arbeitsmarktstrategie wieder eine SWOT-Matrix für den Landkreis Karlsruhe erstellt, um den Handlungsbedarf zu analysieren:

Arbeitslosigkeit und Armutsgefährdung – Überblick und Analyse für den Landkreis Karlsruhe

Stärken	Schwächen
- wirtschaftlich starke Region mit spürbarer Bevölkerungsentwicklung – im Umfeld des Wirtschaftszentrums Stadt Karlsruhe - Wirtschaftskraft der Region schlägt sich in der Entwicklung des „nominalen Pro-Kopf-BIP“ nieder; im Landkreis deutlich höhere Anstiege als im Landesschnitt; höchster Anteil im gesamten Regierungsbezirk Karlsruhe	- gruppenspezifische Unterschiede in der Arbeitslosigkeit und Betroffenheit in der Sozialhilfe v. a. bei Frauen und Ausländern - Anteil von Frauen an allen sv-pflichtig Beschäftigten deutlich geringer als im Landesschnitt - enger Zusammenhang zwischen Arbeitslosigkeit und Armutsgefährdung mit spezifischen Merkmalen bzw. Häufung solcher Merkmale - Menschen mit geringer Qualifikation und fehlenden Berufsabschlüssen - Menschen in Haushalten mit (mehreren) Kindern insbesondere Alleinerziehende
<u>Auswirkungen der COVID-19-Pandemie</u> - Auswirkungen waren zur Jahresmitte 2022 weitgehend überwunden; die gesetzlichen Regelungen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Infektionsschutzmaßnahmen haben gegriffen - die Nachfrage nach Arbeitskräften in der wirtschaftlich starken Region ging nicht spürbar zurück und hat das „Vorkrisenniveau“ gar übertroffen	<u>Auswirkungen der COVID-19-Pandemie</u> Frauen und Alleinerziehende waren in der Entwicklung der Hilfebedürftigkeit in der Grundsicherung überdurchschnittlich betroffen
<u>Zugang schutzsuchender Menschen aus der Ukraine ab 24.02.2022</u> - die Zahl der Menschen, die Zuflucht im Landkreis Karlsruhe gefunden haben, hat sich seit 24.02.2022 verdoppelt (von zunächst rund 2.500 auf zuletzt 4.900 Menschen) - ab 01.06.2022 Wechsel der Zuständigkeit in die Grundsicherung des SGB II – aktuell erhalten mehr als 3.300 Menschen Bürgergeld; überwiegend Frauen, Kinder und Jugendliche - stabiles und zeitnahes Angebot an Sprach- und Integrationskursen des BAMF - nach Spracherwerb bestehen realistische Integrationschancen auf dem Arbeitsmarkt	<u>Zugang schutzsuchender Menschen aus der Ukraine ab 24.02.2022</u> Unterbringung in geeigneten Wohnraum, die Schaffung von Kinderbetreuungsangeboten und die Beschulung der Kinder sind zentrale Herausforderungen an die Kommunen

¹Tabelle 42, S. 112; https://www.esf-bw.de/esf/fileadmin/user_upload/Foerderperiode_2021-2027/00_Programmplanung_2021-2027/SOEFK_SWOT_BW_20191028.pdf

Chancen	Risiken
- Verbesserung der sozioökonomischen Lage breiter Bevölkerungsgruppen; überdurchschnittlich hohe Lebensstandards und sichere Lebensbedingungen - zweithöchste Steigerungsrate landesweit in der Entwicklung der sv-pflichtigen Beschäftigten (2014 – 2018); Entwicklung in den Untergrößen (Männer/Frauen/Deutsche/Ausländer) ebenso erfolgreich – teils Spitzenplätze im Landesvergleich - Arbeitslosenquoten in den Alterskohorten durchgängig leicht rückläufig auf konstant niedrigem Niveau (Zeitraum 2014 – 2018) - Reduktion von Kinderarmut bzw. deren Verstetigung durch spürbare Verbesserungen in der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zielgerichteten kommunalen Unterstützungsangeboten für die betroffenen Personengruppen - beständig hohe Ausbildungsbereitschaft der Betriebe auch für zugewanderte Menschen und Menschen mit Migrationshintergrund zur Behebung der Fachkraftengpässe	- zunehmende Tendenz zu „Überalterung“; im Landkreis Karlsruhe wird im Jahr 2035 prognostiziert das „dritthöchste“ Durchschnittsalter im Land Baden-Württemberg erreicht sein - fortbestehendes Risiko verstetigter Arbeitslosigkeit von arbeitsmarktfernen Personen - zunehmende soziale Ungleichheiten für arbeitsmarktferne Gruppen aufgrund von Qualifikationsunterschieden und darauf beruhenden geringen Chancen auf dem Arbeitsmarkt - Verfestigung von Armut und Benachteiligung bei Zugewanderten, Menschen mit Migrationshintergrund und Alleinerziehenden - Verfestigung der Benachteiligung von Kindern und Jugendlichen, die in prekären Verhältnissen aufwachsen - Fachkräfteengpässe, wenn Arbeitskräfte- und Bildungspotentiale nicht genutzt werden

3. Zielgruppen der Förderung

Auf die in der regionalen Arbeitsmarktstrategie für den Landkreis Karlsruhe des Programmjahres 2022/ 2023 genannten Grundlagen des Datenpapiers „Sozioökonomische Analyse und SWOT-Analyse für Baden-Württemberg im Rahmen der Erstellung des Programms des Europäischen Sozialfonds in Baden-Württemberg 2021-2027 im Auftrag des Ministeriums für Soziales und Integration“ wird verwiesen; Abruf unter: https://www.esf-bw.de/esf/fileadmin/user_upload/Foerderperiode_2021-2027/00_Programmplanung_2021-2027/SOEK_SWOT_BW_20191028.pdf

Im Verlauf werden für den Landkreis Karlsruhe relevante Zielgruppen dargestellt. Die Statistiken sind dem Service der Bundesagentur für Arbeit entnommen und werden ständig digital aktualisiert. In interaktiven Diagrammen und Tabellen werden die wichtigsten Statistiken zur Grundsicherung für Deutschland, den Bundesländern und Kreisen abgebildet.

Vergleich Arbeitsmarkt im Überblick Berichtsmonate Januar 2022 und Januar 2023

Januar 2022

ARBEITSMARKT IM ÜBERBLICK - BERICHTSMONAT JANUAR 2022 - KARLSRUHE

Ausgewählte Merkmale	Aktueller Monat	Veränderung zum Vorjahresmonat
Arbeitslose	7.798	-2.084
Arbeitslose SGB III	4.353	-2.119
Arbeitslose SGB II	3.445	35
Arbeitslosenquote	3,0	-0,9
Arbeitslosenquote SGB III	1,7	-0,8
Arbeitslosenquote SGB II	1,3	0,0
Gemeldete Arbeitsstellen	3.238	879
Unterbeschäftigung (ohne Kurzarbeit)	10.350	-2.139
Unterbeschäftigungsquote	4,0	-0,8

https://statistik.arbeitsagentur.de/Auswahl/raeumlicher-Geltungsbereich/Politische-Gebietsstruktur/Kreise/Baden-Wuerttemberg/08215-Karlsruhe.html?nn=25856&year_month=202301

Januar 2023

ARBEITSMARKT IM ÜBERBLICK - BERICHTSMONAT JANUAR 2023 - KARLSRUHE

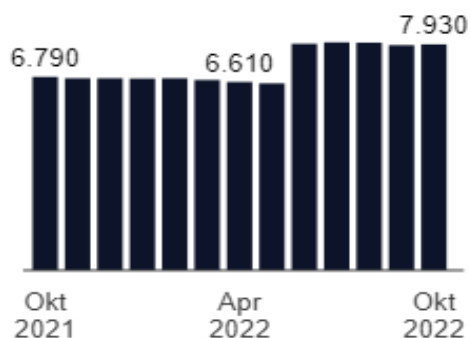
Ausgewählte Merkmale	Aktueller Monat	Veränderung zum Vorjahresmonat
Arbeitslose	8.925	1.127
Arbeitslose SGB III	4.390	37
Arbeitslose SGB II	4.535	1.090
Arbeitslosenquote	3,5	0,5
Arbeitslosenquote SGB III	1,7	0,0
Arbeitslosenquote SGB II	1,8	0,5
Gemeldete Arbeitsstellen	2.726	-512
Unterbeschäftigung (ohne Kurzarbeit)	12.177	1.839
Unterbeschäftigungsquote	4,7	0,7

https://statistik.arbeitsagentur.de/Auswahl/raeumlicher-Geltungsbereich/Politische-Gebietsstruktur/Kreise/Baden-Wuerttemberg/08215-Karlsruhe.html?nn=25856&year_month=202301

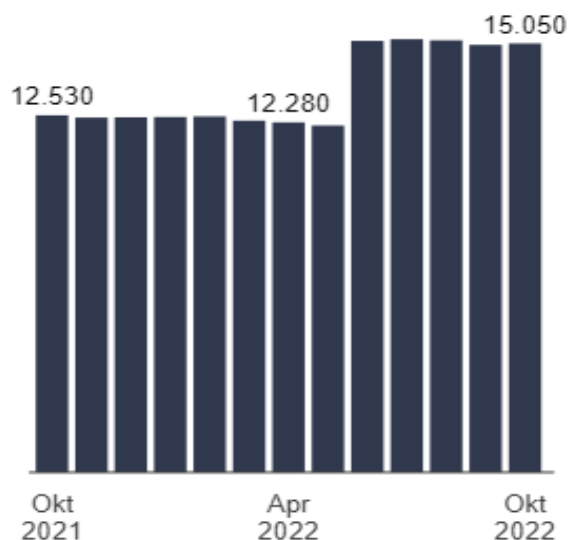
Folgende Schaubilder beziehen sich auf den Gebietsstand Januar 2023 und den Berichtsmo-
nat Oktober 2022.

Bedarfsgemeinschaften (BG)/ Regelleistungsberechtigte (RLB)/ Erwerbsfähige Leis- tungsberechtigte (ELB)/ Nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte

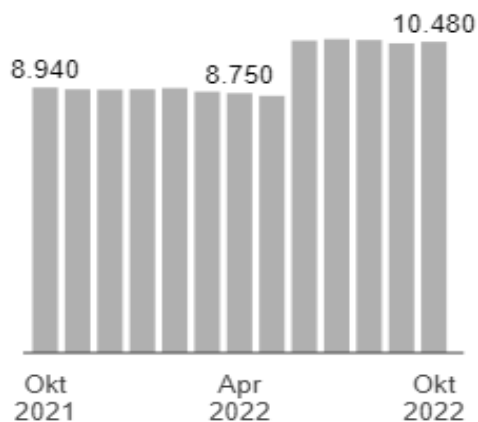
Bedarfsgemeinschaften (BG)



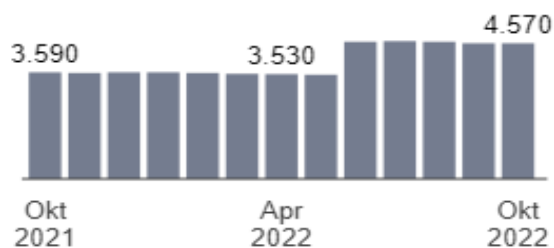
Regelleistungsberechtigte (RLB)



Erwerbsfähige Leistungsberechtigt...

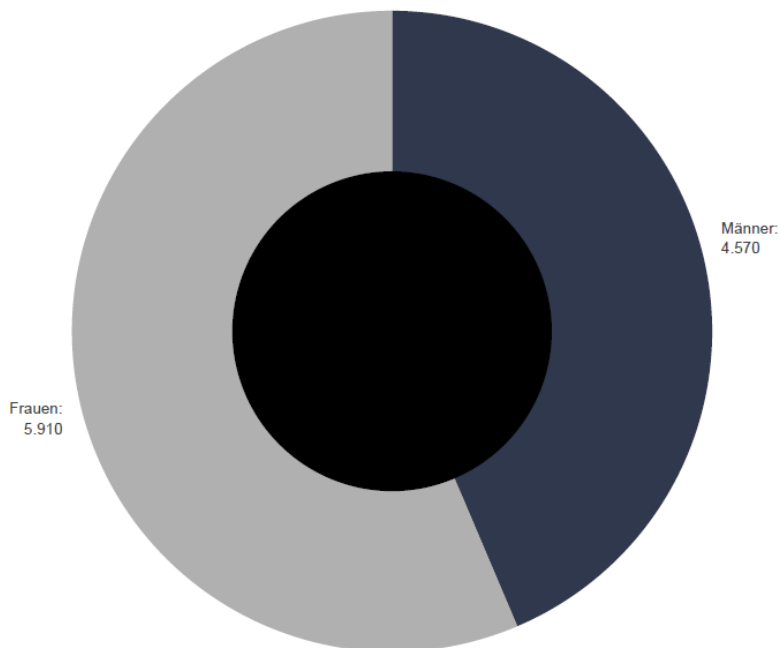


Nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte (...)

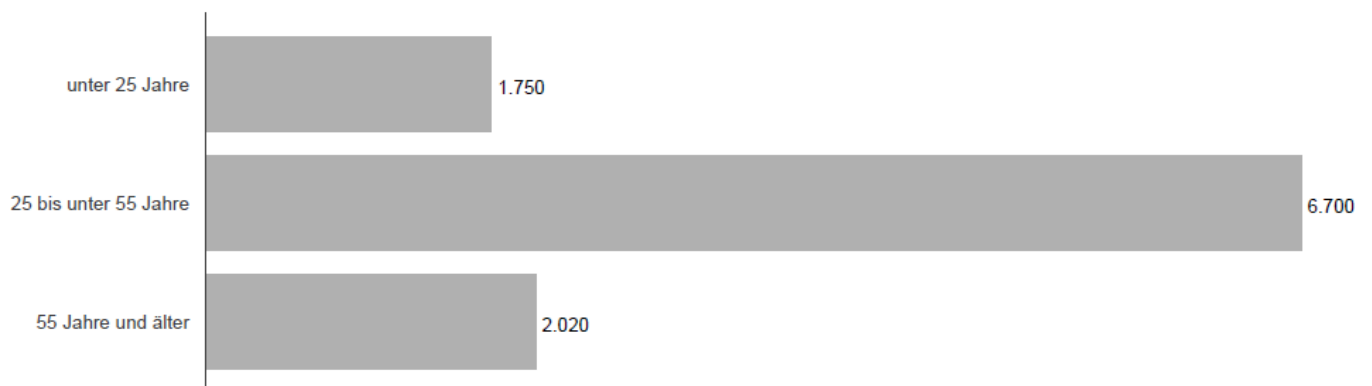


<https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Statistiken/Interaktive-Statistiken/Grundsicherung/Grundsicherung-Nav.html>

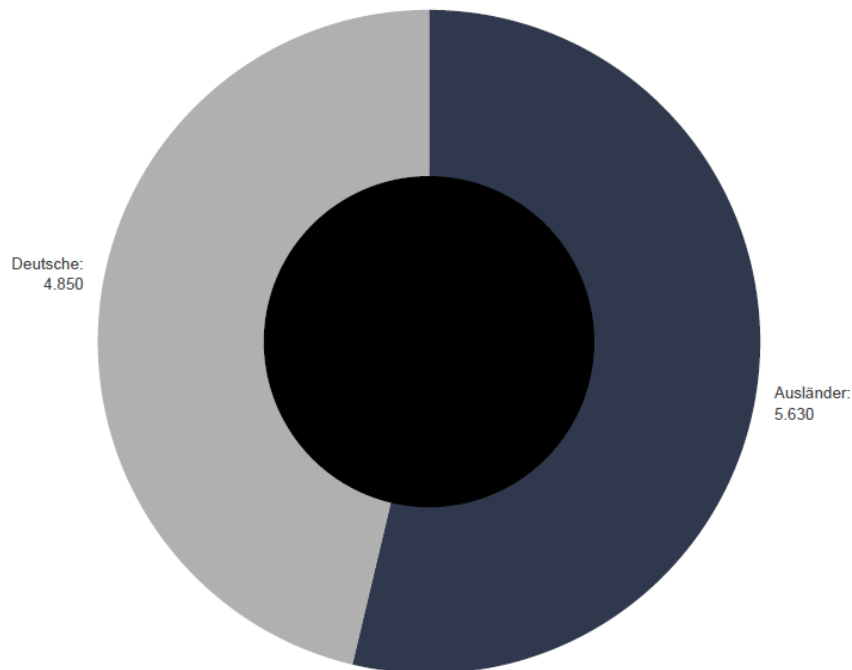
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) nach Geschlecht



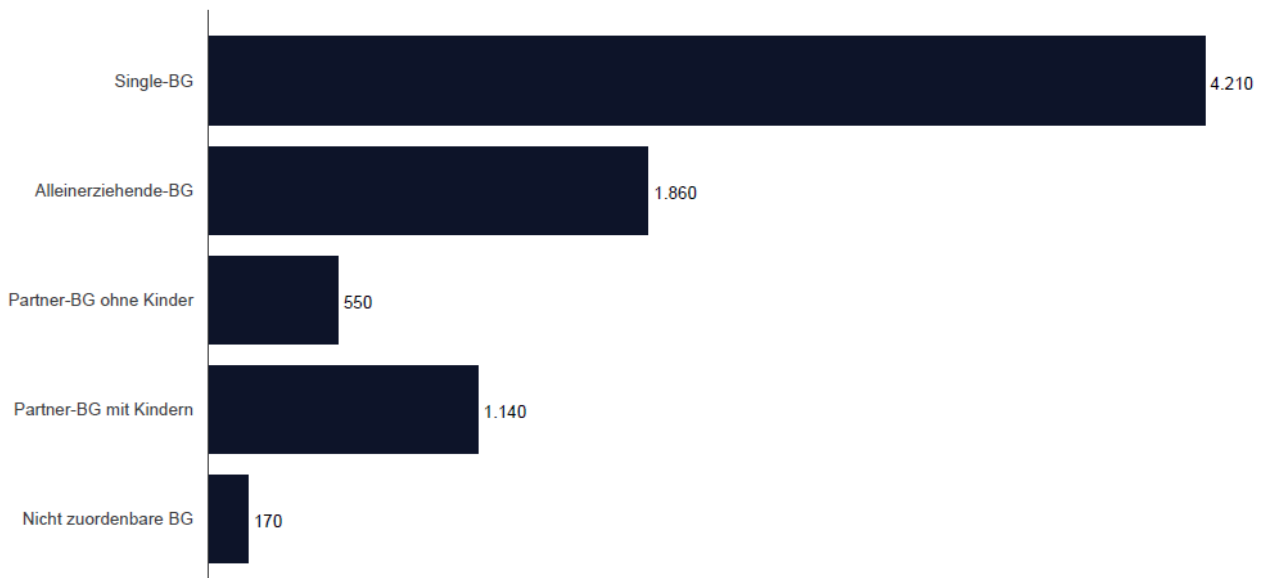
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) nach Altersklasse



Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) nach Staatsangehörigkeit



Bedarfgemeinschaft (BG) nach Typ der BG

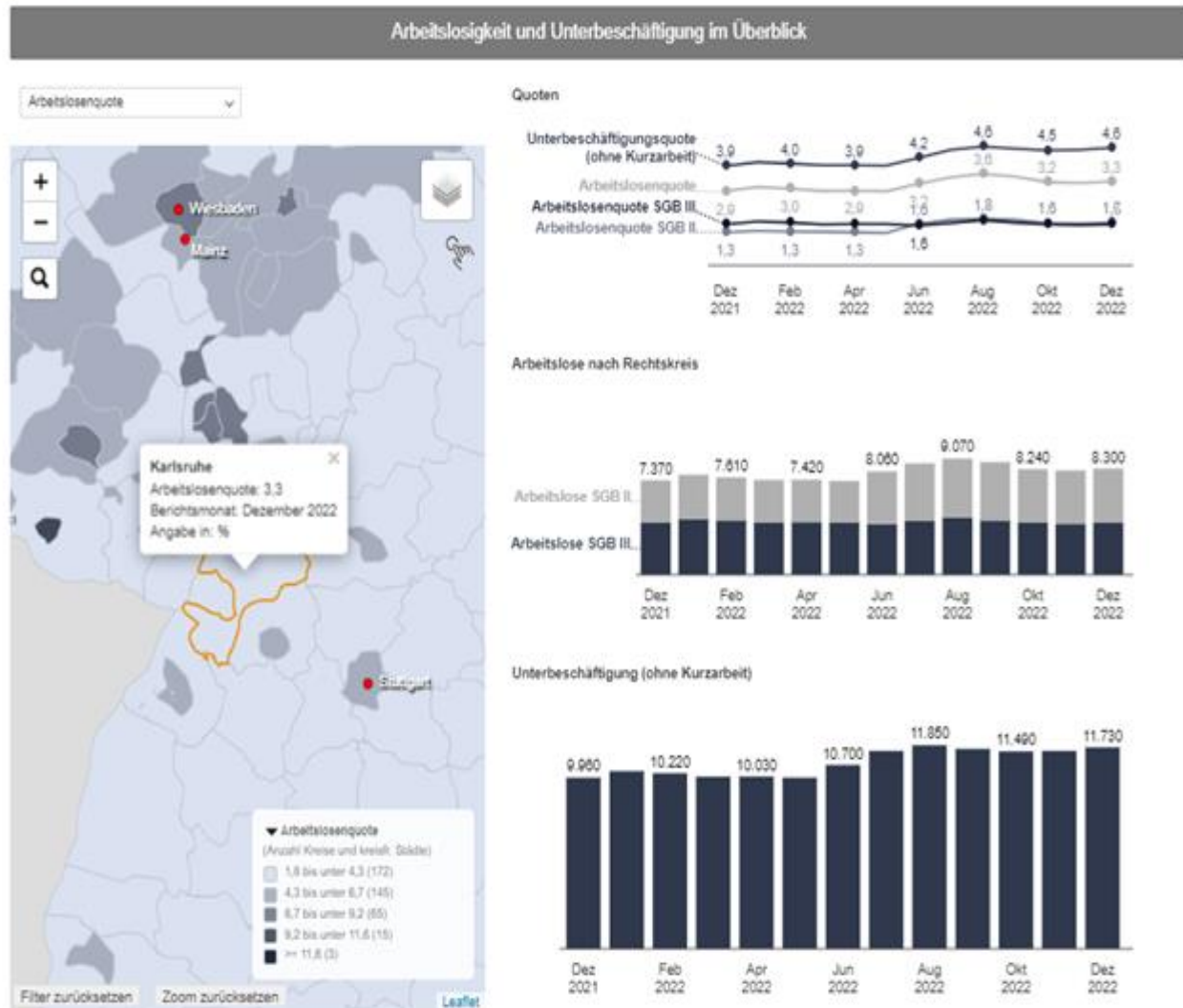


Arbeitslosigkeit: Diagramme

Kreis: Karlsruhe

Gebietsstand: Dezember 2022

Berichtsmonat: Dezember 2022



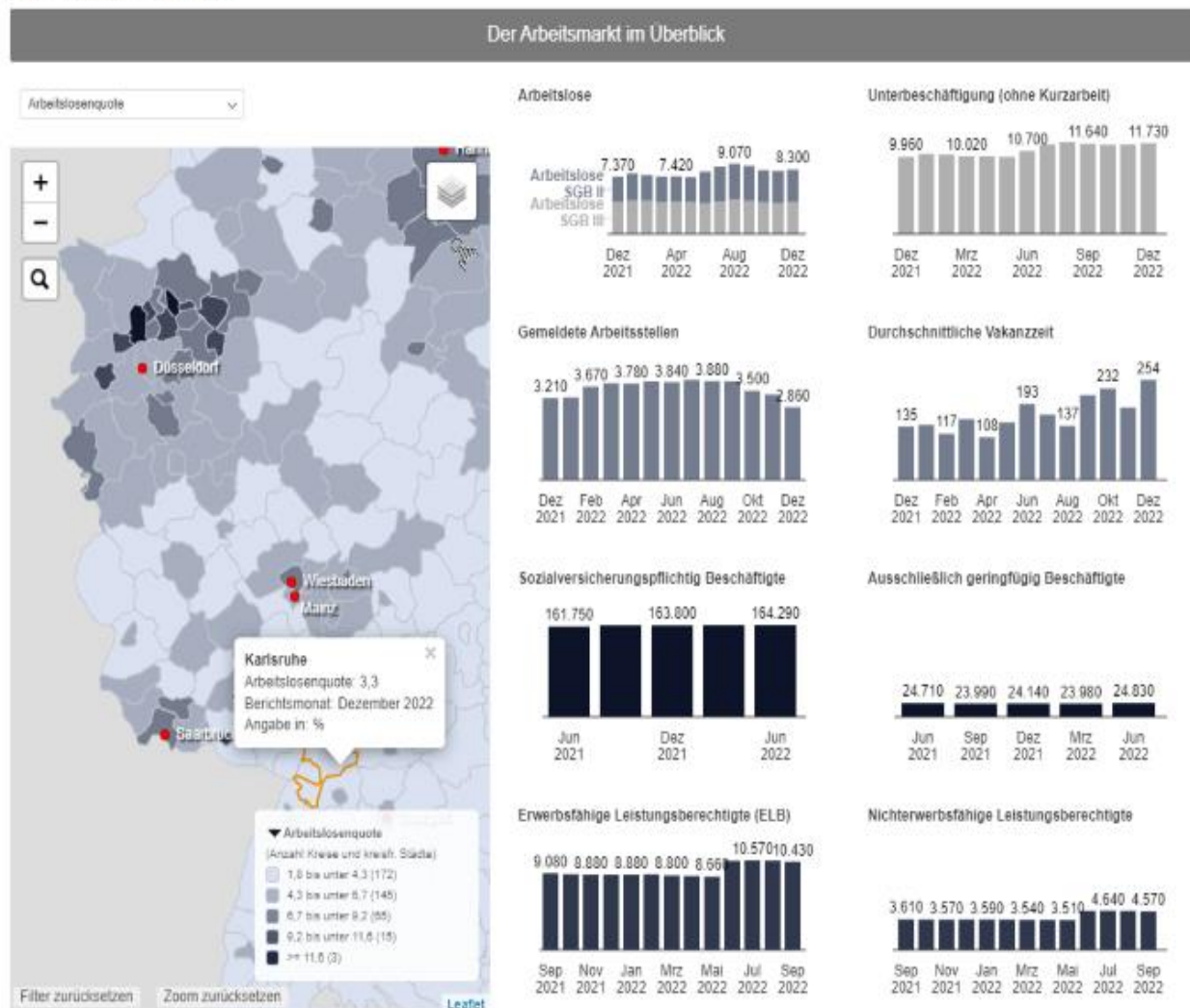
<https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Statistiken/Interaktive-Statistiken/Grundsicherung/Grundsicherung-Nav.html>

Der Arbeitsmarkt im Überblick

Kreis: Karlsruhe

Gebietsstand: Dezember 2022

Berichtsmonat: Dezember 2022



https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=15024&r_f=bw_Karlsruhe&topic_f=amr-amr

Zusätzlich zu den oben aufgeführten Statistiken ist die Statistik der Suchtberatungsstellen des Landkreises Karlsruhe aufgenommen. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Arbeitsmarktstrategie lagen noch keine gesicherten Fallzahlen für den gesamten Landkreis für das Jahr 2022 vor.

Suchtberatungsstellen Klientenstatistik 2018 – 2021 Landkreis Karlsruhe

Karlsruhe, Landkreis	Stichtag 31.12.2018	Stichtag 31.12.2019	Stichtag 31.12.2020	Stichtag 31.12.2021
Anzahl Klient/-innen (mit einmaligem Kontakt und Beratung und Behandlung)	2.283	2.170	1.908	2.001
davon Bezug von ALG II	239	333	262	264
davon Anlass (Haupt-)Diagnose Alkohol	888	975	748	862

Quelle: Suchtberatungsstellen bwlw, agj, evangelische Stadtmission

Die dem Grunde nach noch stets gültige sozioökonomische Analyse und SWOT-Analyse für Baden-Württemberg zeigt auf, dass in Baden-Württemberg gesellschaftliche Teilhabe und Armutsrisiken insbesondere gruppenspezifisch weiterhin in starkem Maße ungleich verteilt sind. Zudem hat sich die Armutsgefährdungsquote zuletzt leicht erhöht. Von gesellschaftlichen Benachteiligungen sind verstärkt Frauen, Alleinerziehende und Familien mit (mehreren) Kindern bzw. Kinder in den entsprechenden Haushalten, Menschen mit niedriger Qualifikation, Menschen mit Migrationshintergrund sowie Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen (bspw. Suchtthematik) oder Behinderung betroffen. Diese Personengruppen können stärker als andere mit einer Verfestigung von Armut und Benachteiligung, dauerhaft ausbleibender sozialer Integration und Teilhabe und damit auch mit dem Risiko fortbestehender geschlechts- oder herkunftsspezifischer Chancenungleichheit konfrontiert sein; dies nicht nur am Arbeitsmarkt. Schwierigkeiten zeigen sich dabei oft schon beim Schulerfolg. Menschen mit geringer Qualifikation bzw. ohne Berufsausbildung, haben ein höheres Risiko arbeitslos zu werden und in Langzeitarbeitslosigkeit zu verbleiben. Nicht zuletzt sind die genannten Aspekte immer auch mit einem Risiko nicht genutzter, aber benötigter Fachkräftepotenziale verbunden.

Fazit: Sozioökonomische Analyse

Die sozioökonomische Analyse zeigt, dass auf Kreisebene in Baden-Württemberg beispielsweise hinsichtlich wirtschaftlicher Strukturen, der Arbeitsmarkt- und Beschäftigungssituation, des Niveaus der Arbeitslosigkeit bzw. der SGB-II-Quoten oder der demografischen Bevölkerungszusammensetzung teils deutliche Unterschiede fortbestehen, woraus sich entsprechend unterschiedliche Förderbedarfe ergeben. Daneben wurden in zahlreichen Beiträgen zur Online-Konsultation sowohl die Zielgruppenausrichtung als auch die Umsetzungsform der regionalen Förderung zur Fortsetzung empfohlen. Auch die vorliegenden Ergebnisse der Evaluation konnten der regionalen Förderung bescheinigen, dass es hier mit etablierten Strukturen gelingt, an den tatsächlichen regionalen Bedarfen anzusetzen und die Zielgruppen mit häufig multiplen Problemlagen tatsächlich zu erreichen.

In der Strategiesitzung am 13.02.2023 hat sich der Arbeitskreis für den Landkreis unter Berücksichtigung der Nachwirkungen/ Auswirkung der COVID-19-Pandemie und **der Ukraine-Krise** auf folgende regionale Zielgruppen im Förderbereich Arbeit und Soziales festgelegt:

Besonderer Förderbedarf auf regionaler Ebene besteht demnach weiterhin für **besonders benachteiligte, arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose mit multiplen Vermittlungshemmnissen und für Schülerinnen und Schüler, die von Schulabbruch bedroht sind**. Auch künftig soll die regionale Umsetzung des ESF in Baden-Württemberg dazu beitragen, spezifische regionale Kontextbedingungen aufzugreifen und eine an den regionalen Bedarfslagen ausgerichtete Förderung zu ermöglichen. Die Förderung soll sich dabei weiterhin auch an **benachteiligte Zielgruppen außerhalb des SGB-Leistungsbezugs** richten, dabei insbesondere an Menschen in psychosozialen Problemlagen, mit gesundheitlichen Einschränkungen, Suchterkrankungen, Überschuldungen, Gewalterfahrungen oder in prekären Familien- oder Wohnverhältnissen.

Geförderte Projekte sollen **vielfach belastete, arbeitsmarktferne Zielgruppen** ansprechen, bei denen eine Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt in der Regel nur über Zwischenschritte der gesellschaftlichen, psychosozialen und gesundheitlichen Stabilisierung möglich sein wird.

Besonderen Belastungen aus Lebensbrüchen, Gewalterfahrungen, Suchterfahrungen, Migrations- und Fluchtbiographien, aber auch aus Langzeitarbeitslosigkeit und damit verbundenen psychosozialen Belastungsfolgen ist bei diesen Zielgruppen besonders Rechnung zu tragen. Vorhandene Fähigkeiten, Qualifikationen und individuelle Stärken sollen herausgearbeitet und gefördert und damit

Beiträge zur Vorbereitung auf die aktive Teilhabe der Zielgruppen am ökonomischen und gesellschaftlichen Leben geleistet werden.

Es besteht u. a. eine große bildungspolitische Herausforderung darin, die Zahl der Schulabgänge ohne anerkanntem Abschluss, insbesondere bei Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund, weiter zu reduzieren. Neben Schülerinnen und Schülern, die von **Schulversagen und Schulabbruch bedroht sind**, soll die Förderung weiter übergreifend auch **marginalisierte bzw. ausbildungsferne junge Menschen** in den Fokus nehmen, die von Regelsystemen nicht erreicht werden.

Bewährte Ideen können und sollen weiterentwickelt und kreative Ziele formuliert werden.

Durch das offene, breite Arbeitsmarktprogramm können somit sämtliche Zielgruppen und auch sehr spezialisierte Gruppen erreicht werden.

Die Mindestteilnehmendenzahl pro Projekt beträgt grundsätzlich 10 Teilnehmende.

Die Verlierer der COVID-19-Pandemie - Frauen und Alleinerziehende - sind weiterhin überproportional zu beteiligen. Spezifische Maßnahmen für Frauen und alleinerziehende Elternteile (auch in Teilzeit) sind demnach erwünscht.

Es können 1-jährige Projektanträge (abhängig vom Projektantrag und der Ausgestaltung) gestellt werden. Eine 2-jährige Förderung ist möglich!

Fazit: Zielgruppen

Langzeitarbeitslose Menschen mit multiplen Vermittlungshemmnissen auch außerhalb des SGB-Leistungsbezug, rechtsübergreifende Maßnahmen etc.

Benachteiligte, marginalisierte, entkoppelte ggfs. von Wohnungslosigkeit bedrohte junge Menschen, SchulabbrecherInnen, etc.

4. Ziele der Förderung

Die Förderung soll daher verstärkt arbeitsmarktferne und armutsgefährdete Personengruppen erreichen, die auch unter günstigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nicht nur erhebliche Schwierigkeiten haben, einen kontinuierlichen und möglichst existenzsichernden Erwerbsverlauf sicherzustellen, sondern vielfach bereits Unterstützungsbedarf bei der Alltagsstrukturierung haben und dabei von der Regelförderung oft nur unzureichend erreicht werden können. Wesentlich ist vielfach eine zielgruppenspezifische Orientierung unter besonderer Berücksichtigung von geschlechtsbezogenen und herkunftsbezogenen Benachteiligungen.

Diesem Personenkreis soll eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt/ in Ausbildung und Beschäftigung ermöglicht werden. Soziale Inklusion, psychosoziale und gesundheitliche Stabilisierung und Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit und die Heranführung an den Arbeitsmarkt stellen wichtige Eckpfeiler dar, um eine individuelle Stabilisierung der Lebenssituation und Erarbeitung von individuellen armutsvermeidenden Perspektiven gelingen zu lassen.

Fazit: Ziele der Förderung

Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und Teilhabechancen von Menschen,
die besonders von Armut und Ausgrenzung bedroht sind

Soziale Inklusion, gesellschaftliche Teilhabe und Bekämpfung der Armut

Vermeidung von Schulabbruch und Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit

5. Projektinhalte/ Mögliche Instrumente

Folgende geeignete methodische Förderansätze werden vom ESF-Arbeitskreis präferiert:

- * aufsuchende und nachgehende Angebote
- * niedrigschwellige Förderung
- * Hilfestellungen bei der Nutzung von vorhandenen Unterstützungs- und Beratungsangeboten
- * intensive individuelle Betreuung und (sozialpädagogische) Begleitung der Teilnehmenden
- * Aktivierung der Zielgruppe zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben
- * Sicherung von Übergängen für die Teilnehmenden
- * Vernetzung/Kooperation mit weiteren relevanten Partnern aus dem Sozialraum
- * assistierte Beschäftigung
- * Förderung der Teilzeitausbildung
- * assistierte Ausbildung in Pflegehelferberufen
- * tagesstrukturierende, sozialintegrative Beratung- und Begleitungsangebote, Aufschließen von weiterführenden Hilfestrukturen

Projekträger sind daher aufgerufen, für das skizzierte Vorhaben realistische Zielstellungen zu definieren und mit geeigneten, tragfähigen Handlungsansätzen zu untersetzen.

Projekträger sind aufgerufen, ihre Angebote in der Fläche zu positionieren. Aufsuchende Projekte, die einen systemischen Ansatz und eine vernetzte Struktur beinhalten, sind gewünscht.

Maßnahmen sind ebenfalls gleichstellungspolitisch auszurichten und auf die jeweils besonderen Problemlagen und Erfordernisse aller Geschlechter abzustellen.

6. Umsetzung der Fördermaßnahmen

Allgemeine Hinweise zur Umsetzung

Die ESF-Strategie des ESF-Arbeitskreises des Landkreises Karlsruhe wird ab Mitte März 2023 unter (www.landkreis-karlsruhe.de, Bürgerservice, Ämter und Ansprechpartner, Dezernat III, Amt für Grundsatz und Soziales, Europäischer Sozialfonds, Link: Arbeitsmarktstrategie 2024/ 2025) veröffentlicht.

Querschnittsziele sowie grundlegende Voraussetzungen für eine Förderung im ESF Plus

Gleichstellung der Geschlechter

Das Querschnittsziel "Gleichstellung der Geschlechter" im ESF Plus zielt darauf ab, einen Beitrag zur gleichen wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Frauen und Männern zu leisten. Angestrebt wird zudem, dass der Frauenanteil in Maßnahmen mindestens ihrem Anteil an der Zielgruppe entspricht. Die Maßnahmen sind an den geschlechtsbezogenen Lebenslagen der Zielgruppen auszurichten, beispielsweise etwa durch die Berücksichtigung von Vereinbarkeitsfragen und ggfs. eine besondere Unterstützung für die Zielgruppe der Alleinerziehenden. Es soll – wenn möglich - ein Beitrag zur Überwindung von Geschlechterstereotypen geleistet werden.

Im Zusammenhang mit diesem Aufruf wird erwartet, dass der Projektantrag konkrete Aussagen zu folgenden Anforderungen trifft:

- Das Projektkonzept umfasst einen Ansatz für die gezielte Ansprache von Frauen, um ihren Zugang zu den Maßnahmen zu gewährleisten bzw. zu verbessern.
- Das Projektkonzept enthält einen Ansatz für gendersensible Beratung und Unterstützung und erläutert diesen konkret im Detail, etwa für die Arbeit mit Frauen in prekären Lebenssituationen im Hinblick auf eine reguläre, nachhaltige und existenzsichernde Beschäftigung.
- Im Projekt werden Fachkräfte, die Qualifikation in Gender-Kompetenz nachweisen können, eingesetzt bzw. entsprechende Weiterbildungen oder Kooperationen sind geplant.

Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Das Querschnittsziel „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ zielt darauf ab, jede Form von Diskriminierung – insbesondere aufgrund der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung – zu bekämpfen. Die Maßnahmen sollen die besondere Ausgangssituation von Menschen berücksichtigen, die besonders gefährdet sind. Das sind oftmals Ältere, Menschen mit Behinderung oder Menschen mit Migrationshintergrund. Ziel ist es, die nachhaltige Beteiligung dieser Teilzielgruppen am Erwerbsleben zu erhöhen und die Segregation auf dem Arbeitsmarkt zu reduzieren.

Im Zusammenhang mit diesem Aufruf wird erwartet, dass der Projektantrag konkrete Aussagen zu folgenden Anforderungen trifft:

- Das Projektkonzept enthält und begründet Ansätze zur Akquisition und Beratung von Teilnehmenden aus besonders benachteiligten Personengruppen und enthält Angaben, wie die Zugänglichkeit der Maßnahme (d.h. Barrierefreiheit) gewährleistet bzw. verbessert werden soll.
- Im Projekt werden Fachkräfte mit interkultureller und inklusiver Kompetenz eingesetzt bzw. entsprechende Weiterbildungen oder Kooperationen sind geplant.

Nachhaltigkeit i.S.d. Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität

Bereits der ESF Plus selbst betont die Zielsetzung u.a. „der Vorbereitung einer grünen Wirtschaft“. Es werden daher alle Aktivitäten begrüßt, die darauf abzielen, über umweltschutzbezogene Inhalte zu beraten oder Einrichtungen/Unternehmen zu beteiligen, die sich im Umwelt- und/ oder Klimaschutz engagieren. Auch einzelne projektbezogene Maßnahmen und Inhalte, die zum Ziel der Nachhaltigkeit im Sinne des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität und insbesondere zu den Klimaschutzzielen beitragen, sind ausdrücklich erwünscht. Des Weiteren empfehlen wir den

Projektträgern, den Deutschen Nachhaltigkeitskodex anzuwenden und sich an den Empfehlungen zum Green Public Procurement zu orientieren.

Transnationale Kooperation

Im Rahmen der Umsetzung des ESF Plus in Baden-Württemberg sind transnationale Formen der Zusammenarbeit oder des Austausches möglich. Dies kann entweder über einen gegenseitigen Austausch von projektbezogenen Umsetzungserfahrungen erfolgen oder über gegenseitige Austauschkontakte zwischen Teilnehmenden der Fördermaßnahmen.

Antragstellende sind aufgefordert, transnationale Kooperationen in der geschilderten Form als Teil ihrer Projektkonzeption zu erwägen. Wenn transnationale Ansätze vorgesehen sind, sind diese im ELAN-Projektantrag aufzuführen und konkret zu beschreiben.

Charta der Grundrechte (Charta)

Der ESF Plus soll positiv zur Einhaltung und zum Schutz aller in der Charta verankerten Grundrechte beitragen. Vorhaben des ESF Plus sollen daher unter Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union durchgeführt werden. Die Antragstellenden geben an, ob das von ihnen eingereichte ESF-Fördervorhaben der Charta Rechnung trägt. Im Antragsformular lautet die diesbezügliche Frage: „Mein Projekt trägt zur Einhaltung der Charta der Grundrechte bei: Ja / Nein“.

7. Qualitätssicherung

Informationen zu Schulungen für ESF-Projektträger und solche, die es werden wollen, finden Sie unter „EPM - ESF-Projekte managen – Erfolg sichern“².

8. Antragstellung und Zuwendungsvoraussetzungen

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie (teil-)rechtsfähige Personengesellschaften. Ausgeschlossen von einer Antragstellung sind natürliche Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen.

Die **Antragstellung** erfolgt unter Verwendung des elektronischen Antragsformulars ELAN. Bei erstmaliger Nutzung von ELAN ist eine Registrierung erforderlich.

Dem Antrag sind ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan - insbesondere zum eingesetzten Personal - sowie eine ausführliche Projektbeschreibung (max. 10 Seiten) beizufügen.

Bei Kooperationsprojekten ist das Beiblatt „Kooperationsprojekte“ auszufüllen und die Kostenpositionen wie z. B. die direkten Personalausgaben sind den beteiligten Einrichtungen zuzuordnen. Auch bei einem Kooperationsprojekt ist der gesamte Kosten- und Finanzierungsplan für das Gesamtprojekt auch im Hinblick auf den beantragten ESF Plus-Zuschuss verbindlich.

Der Antragsteller bzw. spätere Zuwendungsempfänger ist für die ordnungsgemäße Umsetzung des Projektes verantwortlich. Wir empfehlen den Abschluss einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung.

² <https://www.esf-epm.de/startseite>

Im ELAN ist zu bestätigen, dass die direkten Personalkosten mit der beim Begünstigten üblichen Vergütungspraxis für die betreffende berufliche Tätigkeit oder mit dem geltenden nationalen Recht, Tarifverträgen oder offiziellen Statistiken in Einklang stehen und dass für die Durchführung der Fördermaßnahme Projektmitarbeitende (internes Personal) mindestens wie im ELAN aufgeführt freigestellt werden.

Unter der Kostenposition 1.1. sind nur direkte Personalkosten förderfähig, egal ob für internes oder externes Personal (Honorar).

Direkte Ausgaben sind Ausgaben, die nachweislich im Rahmen der Projektdurchführung entstehen. Bei den Honorarausgaben wird verlangt, dass die externen MitarbeiterInnen vorhabenspezifische Aufgaben wahrnehmen. Daher sollten möglichst bereits im Antrag die Aufgaben und Tätigkeiten für das interne und externe Personal beschrieben werden.

Für die Antragstellung drucken Sie das Formular bitte vollständig aus und senden es unterschrieben in zweifacher Ausfertigung (nicht gebunden und nicht geheftet) an

L-Bank Baden-Württemberg, Bereich Finanzhilfen
Schlossplatz 10
76113 Karlsruhe

Die Anträge müssen bis zum **31. Mai 2023** vollständig und unterschrieben in Papierform bei der L-Bank eingegangen sein (= **Antragsfristen**).

Die Bewertung und Auswahl der eingegangenen Förderanträge erfolgt in einem Rankingverfahren (= **Auswahlverfahren**) im Juli 2023. Die Anträge werden bewertet auf der Grundlage der Methodik und Kriterien für die Auswahl von Vorhaben im Rahmen der ESF-Plus-Förderperiode in Baden-Württemberg 2021-2027, beschlossen vom ESF-Begleitausschuss am 19. Mai 2021³.

9. Art, Umfang und Laufzeit der Förderung

Art und Umfang

Die Projektförderung erfolgt im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung über das Programm für den ESF Plus des Landes Baden-Württemberg in der Förderperiode 2021-2027. Zur Förderung stehen – vorbehaltlich der Genehmigung des Programms für den ESF Plus in der FP 2021-2027 durch die EU – die EU-Mittel zur Verfügung.

Laufzeit der Projekte

Durchführungszeitraum: 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 oder 31. Dezember 2025.

Kofinanzierung durch den ESF Plus und Rechtsanspruch

Projekte können grundsätzlich bis zu 40 % aus dem ESF Plus gefördert werden. Der Anteil ESF Plus sollte nicht unter 30 % sein. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Maßnahmen dürfen vor der Bewilligung nicht begonnen werden.

³ https://www.esf-bw.de/esf/fileadmin/user_upload/202107_ESF-Plus_Auswahlkriterien.pdf

10. Förderfähige Ausgaben

Förderfähige Kostenpositionen

Direkte Personalausgaben (Position 1.1 im Kostenplan)

Förderfähig sind direkte Personalausgaben einschließlich Sozialabgaben und sonstige ArbeitgeberInnenanteile, die aufgrund eines Arbeitsvertrags vergütet werden bis maximal 99.000 EUR pro Jahr und Vollzeitstelle (VZÄ).

Externes Personal - Honorare für ReferentInnen und DozentInnen:

Honorare (ohne zusätzliche Kosten) für freiberufliche Beratende sind bis zu einem Tagessatz von 800 € bzw. bis zu 100 € pro Stunde zuschussfähig.

Auf die Summe der förderfähigen direkten Personalausgaben wird ein Aufschlag von 23 % zur Deckung der Restkosten des Projekts gewährt (Restkostenpauschale).

Dieser Pauschalsatz bezieht sich auf die Kostenposition 1.1 „Direkte Personalkosten“. Dort werden direkte Personalkosten abgerechnet und es findet auch nach Pauschalierung eine beleghafte Abrechnung statt. Die weiteren zu pauschalierenden Kostenpositionen werden „geschlossen“, d. h., es ist keine „Spitzabrechnung“ mehr möglich.

Zusätzlich förderfähig und nicht in der Pauschale mit berücksichtigt sind aber nach Artikel 56 (2) der Verordnung (EU) 2021/1060 „Gehälter/Löhne und Zulagen, die an Teilnehmende gezahlt werden“ und damit die folgenden Kostenpositionen:

- 2.1 „Gehälter, Löhne auch Ausbildungsvergütungen“, die vom Träger ausbezahlt werden.
- 4.1 „ALG II“ als durchlaufende Kosten- und Finanzierungsmittel.
- 4.5 „Gehälter, Löhne auch Ausbildungsvergütungen an Teilnehmende durchlaufend“ als durchlaufende Kosten- und Finanzierungsmittel.

Diese Kostenpositionen können weiterhin zusätzlich anerkannt bzw. abgerechnet werden.

Nähere Erläuterungen zu den zuschussfähigen direkten Personalausgaben finden Sie auf der ESF-Webseite. Die Übersicht zu den förderfähigen Ausgaben für den ESF Plus ist unbedingt zu beachten.

Verbot der Mehrfachförderung

Zur Finanzierung der bezuschussten Kosten dürfen keine weiteren Zuschüsse aus REACT-EU-Mitteln, ESF-Mitteln oder sonstigen EU-Mitteln eingesetzt werden.

Buchführungssystem

Es ist ein separates Buchführungssystem oder ein geeigneter Buchführungscode (Kostenstelle) zu verwenden.

11. Auszahlung und Verwendungsnachweis

Die L-Bank übernimmt im Rahmen ihrer Aufgabe als bewilligende Stelle im ESF das weitere Bewilligungsverfahren, das Auszahlungsverfahren sowie die Prüfung im Rahmen der Verwendung der Mittel. Ein Zwischenverwendungsnachweis ist der L-Bank und ein Sachbericht dem regionalen Arbeitskreis bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen.

12. Monitoring und Evaluation

Datenerhebung und Indikatoren

JedeR Teilnehmende muss zu Beginn der Projektlaufzeit einen Fragebogen ausfüllen. JedeR Teilnehmende muss über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung informiert werden und in diese einwilligen. Eintritts- und Austrittsdatum sind zu dokumentieren.

Im Programm des Europäischen Sozialfonds für Baden-Württemberg sind Ziele definiert, die mit den ESF Plus finanzierten Maßnahmen erreicht werden sollen. Inwieweit die einzelnen Fördermaßnahmen dazu beitragen, diese Ziele zu erreichen, wird mit zwei unterschiedlichen Indikatoren, dem Output- und dem Ergebnisindikator, gemessen.

Die jeweils geltenden Output- und Ergebnisindikatoren sowie Erläuterungen und Hinweise sind im Antragsformular genannt und sind bei der Antragstellung zu beachten.

Diese sind:

Outputindikator: Alle TeilnehmerInnen (Indikator EECO01)

Ergebnisindikator: Anteil Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme auf Arbeitsuche sind, eine schulische/berufliche Bildung absolvieren, eine Qualifizierung erlangt haben oder einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbstständige (AHE01)

Die Kontaktdaten werden zur Erfassung des langfristigen Ergebnisindikators sowie zu Evaluationszwecken benötigt. Der langfristige Ergebnisindikator (Statuswechsel von Nichterwerbstätigkeit in Erwerbstätigkeit) wird von einem noch auszuwählenden Institut über Befragungen der Teilnehmenden ermittelt. Das Institut wird Ihnen noch mitgeteilt, wenn Ihr Antrag bewilligt wurde.

Die Angaben aus dem Fragebogen – mit Ausnahme der persönlichen Kontaktdaten – sind in eine Zeile der Upload-Tabelle – eine von der L-Bank in ZuMa (Zuschuss-Management) zur Verfügung gestellte Vorlagendatei zur Eingabe von Teilnehmenden-Daten – zu übertragen. Die „interne Codierung“ muss eindeutig und in Fragebogen und Upload-Tabelle identisch sein. Sie können die Upload-Tabelle jederzeit in ZuMa hochladen. Die persönlichen Kontaktdaten sind in die Kontaktdatentabelle einzutragen.

Die Upload- sowie die Kontaktdatentabelle sind verbindlich zum 28. Februar, mit der Abgabe des jährlichen Verwendungsnachweises spätestens zum 31. März sowie zum 31. Oktober jeden Jahres auf das ZuMa-Portal der L-Bank hochzuladen.

In der Upload-Tabelle werden bei jedem Hochladen die bereits hochgeladenen Upload-Tabellen komplett überschrieben, deshalb ist die Upload-Tabelle fortzuschreiben bzw. zu verlängern.

Evaluation

Die Antragstellenden müssen beachten, dass im Falle einer Förderzusage umfangreiche Pflichten auf sie zukommen, u. a. zur Erhebung von Daten über das Projekt und seine Teilnehmenden. Außerdem sind sie verpflichtet, an Monitoring- und Evaluationsmaßnahmen teilzunehmen sowie bei Prüfungen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Ausführungen in den nachfolgenden Punkten sind nicht abschließend und können ergänzt oder geändert werden. Antragstellende müssen über die EDV-technischen Voraussetzungen (Internetzugang) verfügen, um die Anbindung an das L-Bank-System ZuMa zu gewährleisten und die notwendigen Daten für Monitoring und Evaluation in einem vorgegebenen Format elektronisch übermitteln zu können.

Die Evaluation erfolgt durch ein Institut, welches nach einer Bewilligung noch mitgeteilt wird. Die ZuwendungsempfängerInnen sind verpflichtet, dem Evaluierenden alle für die Evaluation erforderlichen Kontaktdaten und Informationen über Projektverlauf und Teilnehmende zur Verfügung zu stellen und auch nach Ende des Projekts für Auskünfte zur Verfügung zu stehen.

13. Publizitätsvorschriften und –pflichten

Die Projektbeteiligten, insbesondere die Teilnehmenden, sind in geeigneter Form über die Finanzierung aus dem ESF Plus zu informieren (Publizitätspflicht nach Art. 50 Verordnung (EU) Nr. 2021/1060). Grundsätzlich ist bei allen Veröffentlichungen, Veranstaltungen und Teilnahmebescheinigungen im Zusammenhang mit dem Projekt darauf hinzuweisen, dass das Projekt aus Mitteln der Europäischen Union kofinanziert wird.

Dazu sind die entsprechenden LINK zur ESF-Webseite) hochzuladen und zu verwenden. Darüber hinaus sind hinsichtlich der Publizitätspflichten noch folgende Schritte zu beachten:

Aushang eines ESF-Plus Maßnahmenplakats:

- Eine Vorlage für das Plakat (A3) finden Sie auf der ESF-Webseite.
Das Plakat mit Informationen zu dem Projekt ist gut sichtbar bspw. im Eingangsbereich und an jedem Durchführungsort auszuhängen.

Hinweis auf der Webseite:

- Sofern Ihre Organisation eine Webseite betreibt oder Sie soziale Medien nutzen, stellen Sie dort eine kurze Projektbeschreibung ein, aus der die Ziele und Ergebnisse sowie die finanzielle Unterstützung durch die EU hervorgehen – gerne unter Verwendung der entsprechenden Logos. Die Erfüllung der Publizitätspflichten ist in geeigneter Weise zu dokumentieren (bspw. Belegexemplare, Fotodokumentation o.ä.).

Werden diese Verpflichtungen zur Kommunikation nicht erfüllt, können die ESF-Zuschüsse bis zu 3% gekürzt werden.

14. Rechtsgrundlagen

Für die Zuwendungen gelten das Recht der Europäischen Union, insbesondere die aktuell geltenden Verordnungen (EU) Nr. 2021/1057 und Nr. 2021/1060 sowie das gemäß Art. 2 i. V. m. Art. 74 Abs. 1 a) Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 anwendbare nationale Recht, insbesondere §§ 35 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und die §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die nationalen Förderfähigkeitsregelungen im Sinne von Art. 63 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 (förderfähige Ausgaben). Weitere rechtliche Vorgaben ergeben sich aus dem Zuwendungsbescheid und seinen Nebenbestimmungen (NBest-P-ESF-BW LINK).

Vorschriften, Vorgaben und Regelungen sind abrufbar auf der Webseite des ESF. Weitere Bestimmungen zur Projektabwicklungen finden sich in der Übersicht über die förderfähigen Ausgaben ⁴.

⁴ <https://www.esf-bw.de/esf/esfplus/allgemein/rechtlichevorgaben>

15. Ansprechpersonen

Bei Fragen zum ELAN richten Sie bitte eine Mail an: ESF@sm.bwl.de

Ansprechperson des regionalen Arbeitskreises:

Ulrike Brunner, Amt für Grundsatz und Soziales, ESF-Geschäftsstelle

Tel.: 0721/936-65360, Fax: 0721/936-65361

E-Mail: ulrike.brunner@landratsamt-karlsruhe.de, geschaeftsstelle.esf@landratsamt-karlsruhe.de

Vorsitzende des regionalen Arbeitskreises:

Jasmin Böringer, Amt für Grundsatz und Soziales,

Tel.: 0721/936-65300, Fax: 0721/936-65361

E-Mail: jasmin.boeringer@landratsamt-karlsruhe.de.